

1. Dekorationsrichtlinien

Die Betreiber sind verpflichtet folgende Vorgaben einzuhalten:

- 1.1 Ausschließlich Nutzung folgender gestatteter Materialien und Artikel wie:
 - Echtes oder künstliches Tannengrün
 - Klassische weihnachtliche Figuren (Weihnachtsmänner, Engel, Rentiere, Hirsche/Rehe, Schlitten, Nussknacker)
 - Strohsterne
 - Weihnachtskugeln
 - Schleifen
 - Materialien: Holz, Glas, Ton, Keramik, hochwertiger Kunststoff (erweckt optisch und haptisch den Eindruck von Holz, Glas Keramik, Ton), Metalle.

 - 1.2 Gestattete Grundfarben (klar dominierende Farben)
(andere Farben dürfen an bspw. Figuren oder Schleifen vorkommen, solange sie nicht dominieren)
Die RAL Angaben sind Richtwerte und dienen zur Kontrolle der gewählten Farben.
 - Grün (RAL 6000-6007, 6009-6012, 6016-6018, 6028, 6035)
 - Rot (RAL 3000-3005, 3011-3013, 3016, 3020, 3031)
 - Weiß (RAL 9001-9003, 9010, 9016)
 - Gold

 - 1.3 Licht (erlaubt sind ausschließlich LEDs mit folgenden Werten 1.800-3.000 Kelvin warmweiß)
 - Lichterketten, Birnen
 - Keine anderen Farben
 - Keine Lichtschläuche
 - Keine Wechsel- oder Lauflichter (außer Lichtinstallationen, die durch kleine LEDs die Figur darstellen. Siehe auch Position 1 bei 1.3)

 - 1.4 Nicht gestattete Dekorationsartikel sind:
 - Aufblasbare Figuren
 - Selbstleuchtende Figuren*
 - Comicartige Bilder*
 - Beachflags
 - Rollups
- *Eine nachträgliche Erlaubnis von in diese Kategorie fallende Dekorationsartikel, liegt im Ermessen der Gießen Marketing.
- 1.5 Verkleidung von Bauzäunen, die dem Abgrenzen nicht-öffentlicher Bereiche dienen
 - Weihnachtsdekoration nach Vorgaben (siehe 1.1 – 1.4)
 - Grüne Bauzaunplanen (siehe RAL Angaben 1.2)
 - Bedruckte Bauzaunplanen, deren Motive durch den Vertragsgeber (Gießen Marketing) zur Verfügung gestellt werden
 - Blickdichte, unbeschädigte und neuwertige Holzzäune

Den Betreibern obliegen folgende Verpflichtungen:

- 1.6 Weihnachtliche Gestaltung aller einsehbaren¹ Flächen, inklusive Dächer und Rückseiten
- 1.7 Prüfung aller Dekorationsgegenstände auf Unversehrtheit vor der täglichen Öffnung des Weihnachtsmarktes und vor den bekannten Stoßzeiten, sowie kontinuierlich im laufenden Betrieb
- 1.8 Überprüfung auf Sauberkeit vor der täglichen Öffnung des Weihnachtsmarktes und vor den bekannten Stoßzeiten, sowie kontinuierlich im laufenden Betrieb
- 1.9 Die Lagerung von Verpackungen, Müll, Paletten, Reinigungsmitteln etc. in nicht einsehbaren Bereichen
- 1.10 Verdeckung/Abschirmung von Kühlwägen, Lagercontainer und Toilettenbereiche gemäß den Vorgaben zur Dekoration (siehe 1.1 – 1.4) so, dass sie für die Laufkundschaft nicht einsehbar sind
- 1.11 Bodennahe Abdeckung der Bereiche unter den Hütten
- 1.12 Verdeckung von Versorgungsleitungen die über Laufwege führen und/oder in Aufenthaltsbereichen liegen – empfohlen sind Kabelbrücken, um die Stolpergefahr zu minimieren

2. Gestattete Arten von Hütten und Verkaufsständen

Zulässig sind dann Stände, welche sich optisch in das weihnachtliche Gesamtkonzept einpassen. Erlaubt sind Stände aus Holz oder hochwertiger Holzoptik (siehe 1.1.), deren Dachabdeckungen aus den Materialien Holz, Stroh, Schiefer, Schindeln oder Planen in den Grundfarben schwarz, braun, rot, grün bestehen.

Sonderformate wie bspw. Lokomotiven etc. sind möglich. Die Sonderformate müssen eine hochwertige Ausführung besitzen. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Veranstalter.

• ¹ "einsehbar" bezieht sich auf den von der Laufkundschaft einsehbaren Bereich und betrifft auch die Rückseiten der Stände. Es wird keine vollflächige Dekoration erwartet.